Mittheilung des Senats

vom 16. September 1879.

Gesetz, betreffend Abänderungen des Beamtengesetzes vom 23. Decbr. 1874.

Das Beamtengesetz von 1874 hat durch das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz bezüglich der Richter verschiedene Aenderungen erfahren, so im § 2 letzter Satz, indem durch §§ 47 und 53 des Ausführungsgesetzes eine Reihe von Bestimmungen des Beamtengesetzes auf die Richter für anwendbar erklärt ist, im § 62, indem durch § 73 des Ausführungsgesetzes die Disciplinargewalt über die Unterbeamten anders geordnet ist, im § 111, dessen zweiter Absatz für die Richter durch § 32 des Ausführungsgesetzes ersetzt ist, im § 112, insofern durch § 146 des Ausführungsgesetzes das gesammte Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, aufgehoben ist; diese Aenderungen begründen jedoch jedenfalls zur Zeit nicht das Bedürfniß entsprechender Aenderungen im Beamtengesetze.

Dagegen läßt das gedachte Ausführungsgesetz und lassen die Reichsjustizgesetze selbst einige andere Aenderungen des Beamtengesetzes als wünschenswerth erscheinen, wie solche aus dem anliegenden Gesetzentwurfe ersichtlich sind.

Zu dem Entwurfe wird Folgendes bemerkt:

Zu § 1. Im § 98 des Beamtengesetzes sind für das Verfahren rücksichtlich Zeugen und Sachverständiger und der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln die betreffenden Vorschriften der Bremischen Strafprozeßordnung für anwendbar erklärt. Nachdem dies Gesetz durch das Ausführungsgesetz zu den Deutschen Prozeßgesetzen seinem ganzen Umfange nach aufgehoben ist, erscheint es nicht rathsam, es in fraglicher Beziehung für das Disciplinarverfahren noch in Geltung zu erhalten. Ferner stehen keine Bedenken entgegen, die Deutsche Prozeßordnung auch über jene speziell genannten Theile hinaus für allgemein anwendbar auf das Disciplinarverfahren zu erklären, soweit nicht das Beamtengesetz Abweichendes bestimmt. Der § 62 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist wegen der Richter in gleicher Weise verfahren; ebenso das entsprechende Hamburgische Gesetz.

§ 101. Da seit dem Jahre 1874 neben den Gerichtssecretairen Aktuare in Funktion getreten sind, und an Stelle beider vom 1. Oktober an Gerichtsschreiber treten, empfiehlt es sich den § 101 entsprechend zu ändern.

§ 102. Für die Zustellungen sind im bisherigen Gesetze die Vorschriften der Bremischen Civilgerichtsordnung für maßgebend erklärt. Auch in dieser Beziehung empfiehlt es sich, den Reichsgesetzen sich anzuschließen und zwar in der durch § 39 der Strafprozeßordnung ermöglichten, vom Senat inzwischen geordneten, einfacheren Form.

Zu § 2. Die Deutsche Strafprozeßordnung hat das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für Fälle, wenn, was auch nach dem Beamtengesetz statthaft ist (§ 80), in Abwesenheit des Angeschuldigten verhandelt wurde, eingeführt. Im Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 62 ist daher beim Disciplinarverfahren gegen Richter dem Angeschuldigten gestattet, von diesem Rechtsinstitut Gebrauch zu machen, wie nicht minder die Grundsätze der Deutschen Strafprozeßordnung über Aufnahme eines rechtskräftig beendeten Verfahrens daselbst adoptirt sind. Es ergiebt sich als wünschenswerth, daß in beiden Beziehungen auch das Beamtengesetz dem folge.

Der Senat ersucht demnach die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen.

Anlage. **Gesetz, betreffend Abänderungen des Beamtengesetzes vom 23. December 1874.**

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die §§ 98, 101 und 102 Abs. 1 des Beamtengesetzes vom 23. December 1874 werden wie folgt abgeändert:

§ 98. Insoweit nicht aus diesem Gesetz ein Anderes sich ergiebt, gelten für das Disciplinarverfahren, einschließlich der Vollstreckung, die Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörigen Strafsachen. Vorführung, Festnahme und Untersuchungshaft des Angeschuldigten findet jedoch nicht statt.

§ 101. Die Protokolle in der Voruntersuchung und in den Verhandlungen vor den entscheidenden Disciplinarbehörden werden von einem Regierungssecretär, in Fällen der Behinderung von einem Gerichtsschreiber geführt.

§ 102, Absatz 1. Die Zustellungen erfolgen — und zwar für die Stadt Bremen durch einen vereideten Boten der Regierungskanzlei — unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung nach dem für die Fälle des § 39 der Deutschen Strafprozeßordnung etwa verordneten vereinfachten Verfahren.

§ 2.

Im Disciplinarverfahren gegen Beamte auf Grund des Beamtengesetzes findet gegen Entscheidungen der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß §§ 234 und 399 der Deutschen Strafprozeßordnung statt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des letztgenannten Gesetzes entsprechende Anwendung.